

Geschäftsordnung der Fachschaft Industrial Technologies (ITE) an der Hochschule Furtwangen

In diesem Dokument wird das Genus genutzt.

Präambel

Gemäß der von der Verfassten Studierendenschaft (VSt) nach § 65a Abs. (1) Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, April 2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584 ff.) erlassenen Organisationssatzung, erlässt die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Industrial Technologies folgende Ordnung. Diese Ordnung wurde am 14.12.2021 beschlossen. Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen hat diese Ordnung mit Erlass vom 12.01.2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§1	Rechtsstellung.....	4
§2	Organe	4
§3	Mitglieder der Fachschaftsvertretung	4
§3a	Mitglieder kraft Amtes	4
§3b	Sonstige Mitglieder	4
§3c	Anerkennung der Arbeit	4
§3d	Diskriminierungsfreiheit.....	5
§4	Erreichbarkeit der Fachschaftsvertretung	5
§4a	E-Mail.....	5
§4b	Weitere Kommunikationswege.....	5
§5	Sitzungen der Fachschaftsvertretung.....	5
§5a	Modus	5
§5b	Ankündigung	5
§5c	Beschlussfähigkeit	5
§5d	Abstimmung	6
§5e	Protokoll.....	6
§5f	Krankheit, Verhinderung	6
§5g	Abwesenheit	6
§5h	Agenda.....	6
§5i	Grundsätzliche Entscheidungen.....	7
§5j	Erste Sitzung des Semesters.....	7
§5k	Letzte Sitzung vor Ende der Amtszeit	7
§6	Ämter.....	7
§6a	Vorsitz und sprechende Person	7
§6b	Stellvertretung des Vorsitzes	7
§6c	Finanzreferierende Person.....	8

§6d	Protokollführende Person	8
§7	Gültigkeit.....	8
§8	Inkrafttreten.....	8

§1 Rechtsstellung

- (1) Nach § 65a Abs. (4) LHG bilden alle Studierenden der Fakultät Industrial Technologies die Fachschaft. Die Organe der Fachschaft wahren weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (2) Die Organe der Fachschaft verpflichten sich, mit allen ihnen, für diese Aufgaben, bereitgestellten Mittel verantwortungsvoll und nach bestem Wissen und Gewissen umzugehen.

§2 Organe

- (1) Das einzige Organ der Fachschaft Industrial Technologies ist die Fachschaftsvertretung Industrial Technologies (Fachschaftsvertretung).
- (2) Die Fachschaftsvertretung stellt die studentische Vertretung der Fachschaft dar.
- (3) Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden nach § 65 Absatz (2) LHG der Fakultät Industrial Technologies, sowie die soziale Förderung der Studierenden in den geistigen, musischen und sportlichen Interessen auf Fakultätsebene wahr.
- (4) Die Fachschaftsvertretung ist ein Organ der Verfassten Studierendenschaft.

§3 Mitglieder der Fachschaftsvertretung

§3a Mitglieder kraft Amtes

- (1) Die gewählten, studentischen Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät Industrial Technologies sind kraft Amtes Mitglieder der Fachschaftsvertretung.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder endet jeweils nach Ablauf eines Jahres mit Inkrafttreten der Amtszeit der neugewählten Mitglieder.

§3b Sonstige Mitglieder

- (1) Auf Antrag der Fachschaftsvertretung können Studierende der Fakultät Industrial Technologies zu sonstigen Mitgliedern der Fachschaftsvertretung ernannt werden.
- (2) Jedes sonstige Mitglied hat das Recht, jederzeit schriftlich zurückzutreten. Es hat die Pflicht, ihm übertragene Aufgaben kommissarisch fortzuführen, bis eine Nachfolge gefunden ist. Die Amtszeit der sonstigen Mitglieder endet jeweils zum Semesterende.

§3c Anerkennung der Arbeit

Die Anerkennung der Mitgliedschaft in der Fachschaftsvertretung und ein damit verbundenes Zertifikat sind möglich unter folgenden Bedingungen:

- Bei Mitgliedern kraft Amtes: Anwesenheit bei mindestens 60% der Sitzungen der Fachschaftsvertretung des fraglichen Semesters.

- Bei sonstigen Mitgliedern: Anwesenheit bei mindestens 60% der Sitzungen der Fachschaftsvertretung und Mitorganisation von mindestens 10% der Veranstaltungen des fraglichen Semesters.

§3d Diskriminierungsfreiheit

Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden nach § 9 Abs. (7) Satz 2 LHG durch ihre Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt.

§4 Erreichbarkeit der Fachschaftsvertretung

§4a E-Mail

- (1) Der E-Mail-Verteiler der Fachschaftsvertretung hat die Adresse `fachschaft-ite@hs-furtwangen.de`.
- (2) Der Verteiler enthält die Hochschul-E-Mail-Adressen der gewählten Mitglieder der Fachschaftsvertretung.
- (3) Er ist am Anfang einer jeden Amtsperiode per Ticket beim Rechenzentrum zu aktualisieren.

§4b Weitere Kommunikationswege

Die Fachschaftsvertretenden können weitere Kommunikationswege einstimmig beschließen.

§5 Sitzungen der Fachschaftsvertretung

§5a Modus

- (1) Die Fachschaftsvertretung trifft sich während der Vorlesungszeit bei Bedarf zu hochschulöffentlichen Sitzungen.
- (2) Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Es gibt drei Sitzungsarten: Ordentliche, außerordentliche und kurzfristige Sitzungen.

§5b Ankündigung

- (1) Ordentliche Sitzungen müssen mindestens sieben Tage im Voraus über einen geeigneten Kommunikationsweg durch den Vorsitz oder dessen Stellvertretung angekündigt werden.
- (2) Außerordentliche Sitzungen müssen mindestens drei Tage im Voraus über einen geeigneten Kommunikationsweg durch den Vorsitz oder dessen Stellvertretung angekündigt werden.
- (3) Kurzfristig anberaumte Sitzungen müssen nicht angekündigt werden.

§5c Beschlussfähigkeit

Um die Beschlussfähigkeit zu erreichen müssen bei

- (1) ordentlichen Sitzungen mehr als die Hälfte der in §3a genannten Personen

- (2) außerordentlichen Sitzungen mehr als zwei Drittel der in §3a genannten Personen und der Vorsitz
- (3) kurzfristigen Sitzungen alle der in §3a genannten Personen anwesend sein.

§5d Abstimmung

- (1) Soweit nicht anders geregelt haben alle in §3a genannten Personen eine Stimme.
- (2) Es wird offen abgestimmt, sofern kein Fachschaftsmitglied dem widerspricht.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. Wenn der Vorsitz oder dessen Stellvertretung nicht anwesend sind, wird das Thema bei Stimmgleichheit vertagt.
- (4) Enthaltungen sind so zu zählen.

§5e Protokoll

- (1) Jede Sitzung ist zu protokollieren.
- (2) Protokolle sind der Fachschaftsvertretung zugänglich zu machen.
- (3) Protokolle aus hochschulöffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Protokolle aus nichtöffentlichen Sitzungen können Dritten, in geeigneter Weise verändert, zugänglich gemacht werden. Veränderungen müssen kenntlich gemacht werden.
- (5) Die Aufbewahrungszeit für Protokolle und angehängte Unterlagen beträgt zehn Jahre.

§5f Krankheit, Verhinderung

- (1) Können Fachschaftsvertretende nicht persönlich zur Sitzung erscheinen, haben sie die Möglichkeit an der Sitzung via Videoverbindung teilzunehmen. Sie gelten dann als anwesend.
- (2) Krankheit oder Verhinderung sind zeitnah dem Vorsitz oder einer geeigneten, der Sitzung anwesenden Person zu melden.

§5g Abwesenheit

Sind Fachschaftsvertretende nicht bei einer Abstimmung anwesend, sind ihre Stimmen als Enthaltung zu werten. Sie sind jedoch gesondert im Protokoll zu vermerken.

§5h Agenda

- (1) Die Agenda einer Sitzung soll im Voraus festgelegt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung hat das Recht der Agenda Punkte hinzuzufügen.
- (3) Die Agenda ist am Anfang jeder Sitzung zu besprechen.
- (4) Der Vorsitz hat über die Reihenfolge der Themen zu entscheiden.

§5i Grundsätzliche Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen sind von den unter §3a genannten Fachschaftsvertretenden einstimmig zu treffen:

- Verabschiedung oder Veränderung einer Geschäftsordnung für die studentische Fachschaft der Fakultät Industrial Technologies.
- Ernennung oder Entlassung von Sonstigen Mitgliedern gemäß §3b.

§5j Erste Sitzung des Semesters

- (1) Zur ersten Sitzung eines jeden Semesters lädt die fachschaftsvertretende Person Kraft Amtes ein, welche mit den meisten Stimmen gewählt wurde.
- (2) Es ist in der Sitzung eine wahlleitende Person für die Wahl der Ämter nach §6 zu bestimmen. Diese darf keines der Ämter übernehmen.

§5k Letzte Sitzung vor Ende der Amtszeit

- (1) Die letzte ordentliche Sitzung vor Ende der Amtszeit ist frühestens nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Gremienwahlen, mit der künftig gewählten Fachschaftsvertretung, aber spätestens vor Ende des Semesters durchzuführen.
- (2) Neugewählte Fachschaftsvertretende sind hierzu einzuladen und auf den Beginn ihrer Amtszeit vorzubereiten.

§6 Ämter

§6a Vorsitz und sprechende Person

- (1) Der Vorsitz hat in Sitzungen eine moderierende Funktion. Dabei erteilt der Vorsitz das Wort und hat das Recht, das Wort zu entziehen.
- (2) Der Vorsitz ist das Sprachrohr der Fachschaft und kommuniziert mit Organen der Hochschule sowie anderen Organen der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Vorsitz ist aus den gewählten Fachschaftsvertretenden und sämtlichen Mitgliedern der Fachschaftsvertretung in der ersten Sitzung zu wählen.
- (4) Der Vorsitz der Fachschaftsvertretung ITE ist dem Studierendenrat gegenüber auskunfts- und rechenpflichtig.

§6b Stellvertretung des Vorsitzes

- (1) Die Stellvertretung des Vorsitzes nimmt in Sitzungen die Funktion des Vorsitzes ein, wenn dieser nicht anwesend ist.

- (2) Die Stellvertretung des Vorsitzes kann, im Auftrag des Vorsitzes, mit Organen der Hochschule und anderen Organen der Verfassten Studierendenschaft kommunizieren.
- (3) Die Stellvertretung des Vorsitzes ist aus den Fachschaftsvertretenden in der ersten Sitzung zu wählen.

§6c Finanzreferierende Person

- (1) Die finanzreferierende Person ist für die Finanzen der Fachschaft Industrial Technologies verantwortlich. Zu finanziellen Themen ist grundsätzlich ihr Wort einzuholen.
- (2) Die finanzreferierende Person ist aus den Fachschaftsvertretenden in der ersten Sitzung zu wählen.
- (3) Die finanzreferierende Person der Fachschaftsvertretung ITE ist der finanzreferierenden Person des Studierendenrates auskunfts- und rechenschaftspflichtig

§6d Protokollführende Person

- (1) Die protokollführende Person führt gemäß der Vorlage zur Protokollerstellung der Fachschaft Industrial Technologies das Protokoll der Fachschaftssitzungen.
- (2) Die protokollführende Person ist aus den Fachschaftsvertretenden in der ersten Sitzung zu wählen, ist dabei jedoch nicht auf eine Person beschränkt.
- (3) Die protokollführende Person ist dem Vorsitz auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§7 Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung wird nach Bestätigung durch den Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen gültig.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Mittwoch, den 12.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Ordnungen der Fachschaft Industrial Technologies und der Fachschaftsvertretung außer Kraft.

Manuela Bründl, Vorsitz Studierendenrat